

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

15.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Öffentlichkeitsarbeit - SocialMedia: Weiterführung digitaler Dorfplatz Crossiety Vorlage BV/007/2022	7
TOP Ö 3 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) Vorlage BV/105/2022	11
TOP Ö 4 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Vorlage BV/111/2022	17
TOP Ö 5 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) Vorlage BV/098/2022	23
Realsteuerhebesätze 2022 BV/098/2022	27
Hebesatzsatzung 2022 BV/098/2022	29
TOP Ö 6 Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung Vorlage BV/065/2022/1	31
§ 2b UStG- Anpassungs-Satzung BV/065/2022/1	33
TOP Ö 7 Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen Vorlage BV/110/2022	35
Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG BV/110/2022	37
TOP Ö 8 Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform Vorlage BV/102/2022	41
Entwurf Hallenbenutzungsordnung BV/102/2022	45
Neugestaltung Überlassungsvertrag Hallen BV/102/2022	55
TOP Ö 9 Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus - Umsatzsteuerreform Vorlage BV/113/2022	57
Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus BV/113/2022	59
Neugestaltung Überlassungsvertrag Hallen und Säle BV/113/2022	65
TOP Ö 10 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum - Umsatzsteuerreform Vorlage BV/119/2022	67
Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum BV/119/2022	69
Neugestaltung Überlassungsvertrag Hallen und Säle BV/119/2022	75
TOP Ö 11 Umsatzsteuerreform - Tiefgaragenstellplätze Europaplatz Vorlage BV/120/2022	77
TOP Ö 12 Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze Festplatz Wöschbach Vorlage BV/125/2022	79



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 15.11.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Öffentlichkeitsarbeit - SocialMedia: Weiterführung digitaler Dorfplatz Crossiety
- Beratung und Beschlussfassung BV/007/2022
3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat BV/105/2022
4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat BV/111/2022
5. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Beratung und Empfehlung BV/098/2022
6. Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung
- Beratung und Empfehlung BV/065/2022/1
7. Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen
- Beratung und Empfehlung BV/110/2022
8. Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform
- Beratung und Empfehlung BV/102/2022
9. Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus - BV/113/2022

Umsatzsteuerreform
- Beratung und Empfehlung

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 10. | Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum
- Beratung und Empfehlung | BV/119/2022 |
| 11. | Umsatzsteuerreform - Tiefgaragenstellplätze Europaplatz
- Beratung und Empfehlung | BV/120/2022 |
| 12. | Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze Festplatz Wöschbach
- Beratung und Empfehlung | BV/125/2022 |
| 13. | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |
| 14. | Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium | |
| 15. | Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner | |

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/007/2022

Tagesordnungspunkt		
Öffentlichkeitsarbeit - SocialMedia: Weiterführung digitaler Dorfplatz Crossiety - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Weiterführung des digitalen Dorfplatzes Crossiety für die nächsten drei Jahre.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Beibehaltung des Social Mediaauftritts der Gemeinde und Angebot für die Bevölkerung sich lokal auszutauschen und Informationen zu erhalten.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	11.30.02.00 / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	15.879,36 €		
davon Abschreibungen	0		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2022	€	15.879,36 €	4431004 Datenverarbeitung
2023	€	15.879,36 €	4431004 Datenverarbeitung
2024	€	15.879,36 €	4431004 Datenverarbeitung
2025	€	15.879,36 €	4431004 Datenverarbeitung

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bei Beibehaltung des digitalen Dorfplatzes werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen benötigt. Sofern weitere Werbung und Erhöhung der Präsenz durch Artikel, aktuelle Infos etc. der Gemeindeverwaltung in Crossiety erfolgt, ist dies zwar mit Mehraufwand verbunden, kann jedoch mit bestehendem Personal erfolgen.



Sachverhalt:

Im Haushalt 2019 hat der Gemeinderat der Verwaltung erstmals Gelder für die Einrichtung und Unterhaltung des Digitalen Dorfplatzes „Crossiety“ zur Verfügung gestellt. Von Seiten des Gemeinderates wurde schon bei der Einrichtung der Plattform die Bedingung geäußert, dass nach einer Probezeit von 2-3 Jahren nochmals über die Fortführung beraten werden soll. Nach nunmehr knapp drei Jahren der Nutzung soll der Gemeinderat nun entscheiden, ob die Informations- und Austauschplattform sowohl der Gemeindeverwaltung, als auch der Einwohnerschaft weiterhin zur Verfügung stehen soll. Der derzeitige Vertrag läuft bis 31.05.2023 und müsste bis zum 31.12.2022 gekündigt werden, sofern keine weitere Verlängerung um ein Jahr erwünscht ist.

Mittlerweile nutzen schon fast 1.400 Bürger*innen sowie weitere Menschen außerhalb von Pfinztal aktiv die gegebene Funktions- und Anwendungsvielfalt der App. Allerdings ist sicherlich hier noch viel Potenzial verfügbar, welches es verstärkt zu aktivieren gilt.

Auf unserem Dorfplatz zeigen sich viele Gruppen und einige davon, wie die Feuerwehr, der Wochenmarkt und die Parteien kommunizieren schon aktiv über den Dorfplatz. Viele Beiträge werden aktuell von Privatpersonen eingestellt, die dann aber über das Geschehen eines Vereins oder einer Interessenvertretung informieren und diskutieren. Aktuell zeigen sich nur 12 gewerbliche Gruppen, der Ortsteil Berghausen zeigt sich mit 9, Kleinsteinbach mit 5, Söllingen mit 7, Wöschbach mit 4 Gruppen. In verschiedenen Kindergartengruppen sind bereits 35 Personen und mehr angemeldet. In den weiteren drei Kita-Gruppen zeigen sich keine Aktivitäten. Schulen sind bislang nicht am Start und aktuell sind nur die beiden evangelischen Kirchen Söllingen (noch aktuelle Meldungen) und Kleinsteinbach (letzte Meldung vor einem Jahr) mit einer Gruppe sichtbar.

In der heutigen Zeit ist ein angemessener Auftritt von Kommunen in SocialMedia unabdinglich. Mit Crossiety erfüllt die Verwaltung verschiedene Ziele und Maßnahmen aus Pfinztal 2035 (siehe Matrix). Zudem stellt es ein zusätzliches Instrument für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dar, um Stimmungen und Meinungen der Bevölkerung zum aktuellen Zeitpunkt zu erfahren, sondern ggfs. auch auf Informationsbedürfnisse durch Erklärungen und weitere Informationen einzugehen.

Für die Verwaltung hat sich die Dorfplatz-App als Kommunikationsmittel bewährt. Informationen können schnell und direkt gegeben werden (Beispiel: 29.08.2022 – kurzfristiger Ausfall der Mailerreichbarkeit: https://crossiety.app/news_cards/360813).

Gleichfalls steht auch der Bürgerschaft ein Mittel zur Verfügung, um mit der Verwaltung in Kontakt zu treten – wenngleich sich die Verwaltung hier noch bessere Möglichkeiten z.B. bei Kommentarfunktionen von Seiten des Anbieters wünschen würde. Insgesamt ist auch eine ausgewogene Diskussionskultur bei allen Nutzern zu beobachten. Andere Plattformen stehen hier eher mit sehr rohen, polemischen und Diskussionsbeiträgen mit Falschinformationen hervor. Insbesondere dies stellt für die Gemeindeverwaltung auch einen gewichtigen Grund dar, an Crossiety festzuhalten, zumal die Sachebene bei Gesprächen, Diskussionen und Beiträgen mehr als bei anderen SocialMedia-Plattformen im Vordergrund steht.

Bei einer Aufkündigung des derzeitigen Vertrages und damit dem Ende der Plattform Crossiety für unsere Gemeinde, würde ein wichtiges Informationsinstrument zur Kommunikation an die Einwohnerschaft entfallen. Hier würde unseres Erachtens dann ein Informationsvakuum entstehen.

Selbst bis zum Auslaufen des Vertrages 2023 wäre es nicht möglich schnell, unkompliziert und mit guten Erfolgsaussichten eine neue Socialmedia Präsenz auf anderen Plattformen aufzubauen. Pfinztal wäre monatelang ohne SocialMedia-Auftritt und viele der o.g. Institutionen und Einrichtungen würden ihre Kommunikationsplattform über ihre eigene Homepage



hinaus verlieren. Desweiteren würden die bisher erreichten Ziele aus Pfinztal 2035 wieder auf „Null“ gesetzt (siehe Matrix letzte Seite).

Ein Wechsel zu Facebook kommt nicht in Frage, auch wenn die vorhandene Struktur mit mehreren tausend Usern in Pfinztalgruppen verlockend erscheint. Zu groß sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben und auch teilweise moralischen Hürden. So hat der Bundesdatenschutzbeauftragte Prof. Ulrich Kelber im Juni 2021 Zwangsmaßnahmen bei kommunaler Nutzung von Facebook & Co. angekündigt:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article232160627/Datenschutzbeauftragter-fordert-Facebook-Verbot-fuer-Bundesregierung.html> und <https://www.tagesschau.de/inland/datenschutzbeauftragter-facebook-101.htm>.

Da die Gemeinde in bestehenden Facebookgruppen nicht als Administrator aktiv sein kann, müsste sie eine eigene Präsenz und Community aufbauen, dies dauert. Desweiteren läge bei Facebook die komplette Administration und rechtliche Prüfung von Beiträgen bei der Kommune.

Auch andere Plattformen hält die Verwaltung derzeit nicht für zielführend. Insbesondere deshalb, da es erfahrungsgemäß längere Zeit benötigt, bis sich User überhaupt dorthin bewegen und dann eine gute und ordentliche Kommunikation stattfinden kann. Die Erfahrungen aus der Einführung von Crossiety zeigen, dass es lange dauert, bis die User überhaupt ihren Weg dorthin finden.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Mit Crossiety kann Pfinztal mehrere Ziele aus dem Gemeindeentwicklungskonzept erfüllen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				Mit Crossiety wird die Maßnahme E.2 „Tauschplattformen“ umgesetzt, da es die Möglichkeit bietet Dienstleistungen, Nachbarschaftshilfe, Materialien usw. auszutauschen. Desweiteren wird die Möglichkeit geschaffen sich örtlich zu vernetzen und auszutauschen.
...bietet Service				Mit Crossiety ist Pfinztal auch im Social-Media vertreten und erfüllt das Zielfeld F 1.1.
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Pfinztal erhält vom Anbieter einen vergünstigten Jahresbeitrag.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Keine

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/105/2022

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 18.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 815.31
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Wasserversorgung		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	2.600.200 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.323.000 €		
davon Abschreibungen	384.000 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	2.600.200 €	2.323.000	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2023 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2023 übernommen...

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2023 angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2023 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Der Wasserverbrauch lag in den Jahren 2019 und 2020 erheblich über dem sonst üblichen Durchschnitt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde deshalb der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2021 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2018 müssen im Kalkulationszeitraum noch 51.727,56 € Kostenüberdeckungen an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Für die Jahre 2020 und 2021 ist mit Verlusten von 603.500 € zu rechnen. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020) bzw. 2026 (für 2021) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von 140.272,44 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit erhöht sich die Gebühr pro Kubikmeter um 0,10 € auf 2,70 €. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person entspricht dies einer jährlichen Kostensteigerung von 4,50 € pro Person.

V. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

VI. Empfehlungen an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten



3. Empfehlung an den Gemeinderat

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2023) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.151.383 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,70 € / m³ anzuheben.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:

4.1	Zählergröße Q3=10	23,40 €/Monat
4.2	Zählergröße Q3=16	23,40 €/Monat
4.3	Bauzählerbrett	13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2023
2. Gebührenkalkulation bewegliche Wasserzähler
3. Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/111/2022

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 25.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung: Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	53.80		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	2.251.100 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.926.700 € (inkl. Straßenentwässerungskostenanteil)		
davon Abschreibungen	880.000 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	2.251.100 €	2.926.700 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2023 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2023 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2021 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2023 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2023 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2023) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 469.392,77 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der in diesem Betrag enthaltenen Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 476.085,25 € ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis

5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,0874 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4805 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2023 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,08 € / m³ (bisher 2,17 €/m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung von 0,06 € / m² auf 0,48 €/m² vor.



5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kosten-deckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,0917 € / m³**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2023 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,09 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Anhebung um 0,09 € / m³.**

6. Empfehlungen an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

6.1. **Auswahlermessen**

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2 **Prognoseermessen**

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

6.3 **Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:**

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2023) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2023 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.055.057,36 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 565.775,67 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.641.969,92 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2019.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2023 in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,08 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,48 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,09 € / m³
- 6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2023
2. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023
3. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/098/2022

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.09.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2023 zu beschließen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	304.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	€		
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	304.000 €	€	
2024	304.000 €	€	
2025	304.000 €	€	
2026	304.000 €	€	



Sachverhalt:

1. Allgemeines

Seit der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NHKR) wirken sich die Abschreibungen direkt auf das Ergebnis aus. Der Aufwand für die Abschreibungen wird für das kommende Jahr mit 1,8 Mio. € veranschlagt. Deshalb ist es unvermeidbar, die Einnahmesituation der Gemeinde wo immer möglich zu verbessern.

Weiterhin wirkt sich die aktuelle Energiepreiskrise stark auf den Gemeindehaushalt aus. Viele Maßnahmen der letzten Jahre im Rahmen des Energiemanagements und der Klimaoffensive schützen den Gemeindehaushalt zwar vor einer Kostensteigerung parallel zum Marktpreis. Trotzdem muss mit der derzeitigen Faktenlage, der Ergebnishaushalt 2023 mit erhöhten Energiekosten von ca. 1 Mio. € (ca. 140 %) kalkuliert werden. Eine Steigerung der Finanzzuweisungen wie in den letzten Jahren ist in der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten.

Mit der Beschlussfassung über die Verminderung der Obdachlosengebühren wurden außerdem die Erträge im Ergebnishaushalt erheblich gemindert. Die finanziellen Folgen dieser Entscheidung für das Haushaltsjahr 2023 sind aktuell nicht abschätzbar. Nach der ersten Abrechnung ist jedoch mit einer Verminderung der Erträge um 30 %, somit ca. 190.000 € pro Jahr, zu rechnen. Bereits in der Sitzungsvorlage BV/926/2021/4 vom 24.05.2022 wurde auf diese erheblichen negativen Auswirkungen hingewiesen.

Darüber hinaus steht die Gemeinde Pfinztal im Jahr 2023 einer Investitionssumme von ca. 11 Mio. € gegenüber. Allein die Fälligkeit einiger Zahlungsabflüsse für die **Beseitigung des Bahnübergangs Söllingen** ist im Jahr 2023 mit **ca. 8,4 Mio. €** zu erwarten. Zum Zahlungsabfluss hinzu wird der Ergebnishaushalt um weitere **ca. 600.000 € jährlich aus Abschreibungen** für die Bahnunterführung belastet. Dass diese Maßnahme im Jahr 2023 mit einem 3-5 % Zinssatz kreditfinanziert wird, belastet den Ergebnishaushalt mit weiteren **250.000 €**. Die hier vorgeschlagene Hebesatzanpassung würde also lediglich die Zinsen dieser Maßnahme im Ergebnishaushalt ausgleichen.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmen über die Gemeindesteuern zu beeinflussen. Dies gibt auch § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor. Danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben

„Erträge und Einzahlungen

- 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,*
- 2. im Übrigen aus Steuern**

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

2. Grundsteuer

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 340 v.H. Im Jahr 2022 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A bei ca. 20 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2 Mio. €. Mit den oben ausgeführten Erkenntnissen reicht dies nicht aus. Deshalb schlägt die Verwaltung zur Haushaltssicherung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer



vor, und zwar auf jeweils 390 v.H. für Grundsteuer A und B.

Durch diese Maßnahme können Mehreinnahmen von 304.000 € erzielt werden. Die Hebesätze im Landkreis Karlsruhe sind als *Anlage 1* beigefügt.

3. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatz liegt bei 345 v.H. Über eine moderate Erhöhung der Hebesätze auf 350 v.H. wurde verwaltungsintern beraten und würde Mehrerträge von 80.000 € bedeuten. In den vergangenen Jahren mussten viele andere Kommunen jedoch lernen, dass Gewerbesteuererhöhungen die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde stark konjunkturabhängig und somit nicht strategisch planbar macht. Nach Einschätzung der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage droht in den nächsten Jahren eine erhebliche Rezession, was einige Gewerbetreibende in Gefahr bringen könnte und damit auch die Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde auf wackelige Beine stellen würde.

4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 2* beigefügt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Mit den Erkenntnissen der aktuellen Entwicklung kann mit Schuldenabbau derzeit nicht gerechnet werden. Um nachhaltig die finanzielle Handlungsfähigkeit und somit die Umsetzung der Gemeindeentwicklung sicherzustellen, sind die Mehrerträge jedoch unerlässlich, um die Verschuldung nicht noch weiter voranzutreiben.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Realsteuerhebesätze 2022
- Hebesatzsatzung

Realsteuerhebesätze

Anlage 1

Stand: Oktober 2022

	2021			2022		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bad Schönborn	300	310	340	340	320	330
Bretten	300	370	380	400	350	400
Bruchsal	395	395	380	380	395	395
Dettenheim	320	300	340	340	320	320
Eggenstein-Leopoldshafen	320	320	350	350	340	340
Ettlingen	230	350	380	380	230	350
Forst	350	350	360	360	350	350
Gondelsheim	330	320	350	350	330	320
Graben-Neudorf	300	280	330	330	300	280
Hambüchen	320	320	340	340	360	360
Karlsbad	325	325	345	345	325	325
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340	340	300	300
Kraichtal	340	340	350	350	350	350
Kronau	320	300	340	340	320	300
Kürnbach	370	370	350	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360	360	350	350
Malsch	320	330	370	370	320	330
Marxzell	390	340	360	360	390	340
Oberderdingen	350	350	350	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340	340	280	300
Östringen	385	350	340	340	385	395
Pfinztal	340	340	345	340	340	345
Philippsburg	280	280	330	350	280	280
Rheinstetten	325	360	360	400	325	360
Stutensee	300	360	360	360	300	370
Sulzfeld	380	380	350	350	380	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340	340	320	300
Waghäusel	330	330	380	400	350	350
Waldbronn	470	470	420	420	470	470
Walzbachtal	360	360	370	370	360	360
Weingarten	330	340	340	340	420	420
Zaisenhausen	300	300	330	350	350	350
Durchschnitt	332	337	354	359	343	349

Quelle: IHK Karlsruhe

<https://ihk.de/karlsruhe/fachthemen/standort/zahlenundfakten/gewerbesteuer-realsteuerhebesaetze-2454236>



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am **29.11.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2023.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/065/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.07.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Umsatzsteueranpassungssatzung.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vermeidung von steuerlichen Risiken ab dem 01.01.2023

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die zuzügliche Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Eine Ablehnung hingegen würde einen erheblichen Aufwand bei der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung bedeuten.



Sachverhalt:

Mit Blick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entstehen diverse steuerliche Risiken für die Gemeinde Pfinztal. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 hat die Steuerberatungsgesellschaft BW Partner bereits erläutert, dass die Verwaltung eine Analyse aller Einnahmepositionen vorgenommen und diese auf ihre künftige Steuerbarkeit geprüft hat.

Für die Einnahmepositionen, die künftig steuerliche Risiken aufwerfen oder bei Überschreitung der Kleinunternehmerregelung steuerlich relevant werden könnten, müssen deshalb sog. „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Satzungen eingefügt werden, um steuerliche Risiken im laufenden Betrieb abzufangen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat deshalb ein Satzungsmuster in Form einer Artikelsatzung entworfen und empfiehlt allen Kommunen ihre einnahmeerzeugenden Satzungen nach diesem Muster mit einem „Steuer-Disclaimer“ zu versehen.

Um auch für künftige Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht gut gerüstet zu sein, hat die Verwaltung in die Umsatzsteueranpassungssatzung alle Satzungen mit steuerbaren Einnahmetatbeständen, unabhängig von einer möglichen Steuerbefreiung, mitaufgenommen. Hoheitliche Einnahmetatbestände sind nicht aufgeführt, da sie grundsätzlich keine steuerlichen Risiken mit sich bringen.

Für die Umsatzsteueranpassungssatzung der Gemeinde Pfinztal wurde jeweils nach dem Paragraphen, der die Gebührenhöhe in der jeweiligen Satzung definiert, ein Paragraph mit dem Zusatz „a“ eingefügt. Dies verdeutlicht dem Leser das nachträgliche Einfügen des Paragraphen ohne die inhärente Satzungsstruktur zu verändern.

Anlagen:

Umsatzsteueranpassungssatzung

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 29.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 30.06.2020, zuletzt geändert am 30.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 28, am 09.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 26.05.2020, zuletzt geändert am 26.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 25, am 18.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Pfinztal

Die Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 28.06.2016, zuletzt geändert am 28.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 07.07.16 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 30.09.2008, zuletzt geändert am 30.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 50, am 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/110/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 24.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vermeidung von steuerlichen Risiken ab dem 01.01.2023

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die zuzügliche Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Eine Ablehnung hingegen würde einen erheblichen Aufwand bei der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung bedeuten.



Sachverhalt:

Mit Blick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entstehen diverse steuerliche Risiken für die Gemeinde Pfinztal. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 hat die Steuerberatungsgesellschaft BW Partner bereits erläutert, dass die Verwaltung eine Analyse aller Einnahmepositionen vorgenommen und diese auf ihre künftige Steuerbarkeit geprüft hat.

Für die Einnahmepositionen, die künftig steuerliche Risiken aufwerfen oder bei Überschreitung der Kleinunternehmerregelung steuerlich relevant werden könnten, müssen deshalb sog. „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Benutzungsordnungen eingefügt werden, um steuerliche Risiken im laufenden Betrieb abzufangen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat deshalb ein Muster in Form eines Anpassungsbeschlusses privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG entworfen und empfiehlt allen Kommunen ihre einnahmeerzeugenden Entgeltordnungen nach diesem Muster mit einem „Steuer-Disclaimer“ zu versehen.

Um auch für künftige Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht gut gerüstet zu sein, hat die Verwaltung in den Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG alle Entgeltregelungen mit steuerbaren Einnahmetatbeständen, unabhängig von einer möglichen Steuerbefreiung, mitaufgenommen. Hoheitliche Einnahmetatbestände sind nicht aufgeführt, da sie grundsätzlich keine steuerlichen Risiken mit sich bringen.

Für den Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG wurde jeweils nach dem Paragraphen, der die Gebührenhöhe in der jeweiligen Entgeltordnung definiert, nach Möglichkeit ein Paragraph mit dem Zusatz „a“ eingefügt. Dies verdeutlicht dem Leser das nachträgliche Einfügen des Paragraphen ohne die inhärente Satzungsstruktur zu verändern. Wo die Entgelthöhe am Ende der Entgeltordnung definiert wurde, wurde die Entgeltordnung um einen zusätzlichen Paragraphen erweitert.

Anlagen:

Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen

Ö 7

Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Ordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 29.11.2022 folgende Verordnung zur Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Ordnung) beschlossen:

Artikel 1 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum der Gemeinde Pfinztal

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 51, am 22.12.05 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 51, am 22.12.05 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek
Berghausen und die Gemeindebücherei Söllingen**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek Berghausen und die Gemeindebücherei Söllingen in der Fassung vom 28.09.2010, zuletzt geändert am 28.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 40, am 07.10.10 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
**Elternbeitragsordnung der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der
Gemeinde Pfinztal**

Die Elternbeitragsordnung der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 26.06.2019, zuletzt geändert am 26.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 04.07.19 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Elternbeitragsordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

Die Elternbeitragsordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 26.06.2019, zuletzt geändert am 26.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 04.07.19 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Verordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Pfintzal, den 21.10.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/102/2022

Tagesordnungspunkt		
Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 18.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat		öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Hallenbenutzungsordnung wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Hallenbelegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Sollte das Abrechnungssystem wie bisher belassen werden, würde sich durch die Einzelverträge und deren steuerliche Prüfung ein erheblicher Mehraufwand für Verwaltung und Vereine ergeben.



Sachverhalt:

Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Vermietungen und Verpachtungen nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein. Bei der Hallenüberlassung ergibt sich die Schwierigkeit, dass je nach Art der Nutzung eine andere steuerliche Beurteilung vorgenommen werden muss. Damit müssen alle Hallen in Pfinztal in die Umsatzsteuererklärung der Gemeinde mitaufgenommen werden. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle bereits von der Anwendung des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Grundsätzlich stellt sich künftig die Problematik der steuerlichen Beurteilung wie folgt dar:



Heute nicht steuerbare Leistung (ggf. Vermögensverwaltung)

kein BgA keine USt-Relevanz!

Ändert sich das ab 2023?



USt-relevante Leistung, da Leistungsaustausch (umsatzsteuerbar)
privatrechtlicher Vertrag, somit kein § 2b UStG

- Umsatzsteuerfreie Leistung (Raumüberlassung) + umsatzsteuerpflichtige Leistung (Betriebsvorrichtungen)
- ordnungsgemäße Rechnung / Vertragsanpassung (Nettobetrag zzgl. USt)
- korrekte Verbuchung + korrekte Meldung in der UStVA / UStE

Da künftig nicht mehr die Rechtsform der Kommune (BgA oder kein BgA) für die Beurteilung der Steuerbarkeit relevant ist, sondern die Art des Leistungsaustausches, muss für die einzelne Hallenbelegung folgendes sichergestellt werden:

- Wird nur der Hallenraum überlassen (steuerfrei) oder werden auch Betriebsvorrichtungen wie Küche, Bühne, Regieraum, Leinwand genutzt (steuerpflichtig)?
- Handelt es sich um eine sportliche Nutzung (steuerpflichtig)?
- Handelt es sich beim Nutzer, um eine steuerpflichtige Organisation? -> Steuerpflicht der Gemeinde
- Liegt ein Vertrag vor? Ohne Vertrag wäre ein Leistungsaustausch nicht nachweisbar, somit wäre die Umsatzsteuererklärung nicht korrekt.



Hieraus ergeben sich mit der bisherigen Abrechnungssystematik nach dem Belegungsplan diverse Risiken:

- Der Belegungsplan gibt keine Auskunft über
 - o Die Nutzung von Betriebsvorrichtungen
 - o Eine mögliche Steuerpflicht einer Veranstaltung
 - o Eine mögliche Steuerpflicht des Nutzers

- Bei Dauernutzern wie z.B. Vereinen müsste jede Belegung im Belegungsplan mit einem Vertrag nachweisbar sein.
 - o Die Masse an Verträgen wäre somit kaum überschaubar und würde zum steuerlichen Risiko führen.
 - o Vereine müssten für jede einzelne Belegung einen Überlassungsvertrag ausfüllen -> enormer Mehraufwand für Vereine und Verwaltung

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

1. Saisonbuchung statt Einzelabrechnung:

- a. Dauernutzer, die sich über die Ortsverwaltungen in den Hallenbelegungsplan eintragen müssen, unterzeichnen lediglich einen Vertrag mit definierten Belegungszeiten. Erst wenn sich die Belegung ändert, wird ein neuer Vertrag unterschrieben.
- b. Abrechnungsrelevant sind nur noch die Angaben in welcher Saison gemietet wird, und ob Jugendliche oder Senioren die Nutzer sind (ermäßigt).

2. Nutzung von Betriebsvorrichtungen bei Veranstaltungen:

- a. Als Steuermerkmal wird künftig im Vertrag definiert, ob und welche Betriebsvorrichtung zur Nutzung überlassen wird.
- b. Die Eintrittspflicht bleibt weiterhin als Abrechnungsmerkmal bestehen.

Dieser Vorschlag würde sowohl bei der Vertragserstellung, als auch bei der Abrechnung die oben genannten Risiken abmildern und Verwaltungsaufwand bei Abrechnung und Steuerprüfung reduzieren. BW Partner steht der Gemeinde hier zwar für steuerliche Fragestellungen zur Verfügung, die einzelnen Vertragsprüfungen würden jedoch wiederum Zeit und Geld kosten.

Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Hallenbelegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze
- Entwurf Überlassungsvertrag

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze

§ 1 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt folgende Hallen und Sportplätze – im folgenden Sportstätten genannt - zur Nutzung zur Verfügung:

A. Hallen

- | | |
|-----------------------|---|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Pfinztal-Halle▪ Julius-Hirsch-Halle▪ Aula des Bildungszentrums |
| Söllingen | <ul style="list-style-type: none">▪ Turnhalle der GHS Söllingen▪ Räuchle-Halle▪ Pavillon der Grund- und Hauptschule |
| Kleinsteinbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Hagwald-Halle▪ Turnhalle der GS Kleinsteinbach▪ Aula der Grundschule |
| Wöschbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Mehrzweckhalle |

B. Sportplätze

- | | |
|-------------------|--|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Hopfenberg-Stadion |
|-------------------|--|

Die Sportstätten dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Schulen, Parteien und Verbänden auf Antrag überlassen werden.

- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen regeln die Schulen in Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch örtliche Vereine erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde zu erstellenden Belegungsplanes.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt auf Grund eines vor der Benutzung abzuschließenden schriftlichen Vertrags zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Pfinztal. Die Benutzung der Sportstätten ohne den erforderlichen Vertrag ist untersagt. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzumelden.

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, ohne Angabe von Gründen vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind 50 % des Benutzungsentgeltes an die Gemeinde zu bezahlen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (6) Die Sportstätten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Überlassung der Sportstätten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) In den Sportstätten übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- (8) Dem Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Überwachung der Sportstätten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist der Hausmeister befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen der Sportstätte aufzufordern.
- (9) Für die Einhaltung der Benutzungsordnung beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich (Aushang der Benutzungsordnung im Gebäude).
- (10) Für jede Halle wird ein Hallenbuch geführt. Darin bestätigt der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter (durch seine Unterschrift) Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung sowie etwaige Schäden.

§ 2

Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Sportstätten sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden an den Sportstätten oder deren Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind bei der Gemeinde Pfinztal abzugeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen oder außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl. auf den Boden zu werfen.
 - d) brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische und andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder darauf auszudrücken.
 - e) Wände oder Türen zu beschmutzen.
 - f) auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - g) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Bestuhlung, Dekoration und technischen Anlagen vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden. Vorgefundene Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Sportstätte durch die Teilnehmer zu regeln. Um ein rasches Verlassen der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (5) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringen dem Hausmeister mitzuteilen und zusammen mit ihm zu koordinieren.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

- c. Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt sein.
 - d. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit schwer entflammaren Stoffen sowie die Abtrennung einzelner Hallenbereiche aus solchen Stoffen ist nicht gestattet.
 - e. Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - f. Abgeschnittene Baum- und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - g. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
 - h. Besondere Einrichtungen auf der Bühne sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters gestattet.
 - i. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen der sie angebracht hat oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- (6) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen obliegt dem Hausmeister. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (7) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter sämtliche benutzten Räume und benutztes Inventar besenrein aber trotzdem zu säubern und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für notwendige Nachreinigungen von dem jeweiligen Veranstalter zu tragen. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Hausmeister. Ist es dem Veranstalter nicht möglich oder ist dieser nicht willens die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen, kann dies durch eine von der Gemeinde Pfinztal beauftragte Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter. Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde Pfinztal durchgeführt.
- (8) *Die Hausschlüssel sind vor Beginn einer Veranstaltung beim Beauftragten der Gemeinde oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Reinigungsarbeiten bei diesem wieder abzugeben.*
- oder*
- Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hallenwart an den Veranstalter übergeben. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten vom Veranstalter an den Hallenwart zurückgegeben und von beiden gemeinsam abgenommen. Eventuelle Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll erfasst, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.*
- (9) *Vereine und Gruppen, die ein Sportstätten regelmäßig benutzen, erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Gruppenschlüssel für die von ihnen benutzten Räume. Der Schlüssel darf nur für Zwecke des Vereins bzw. der Gruppe verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.*
- (10) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und- Verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis, GEMA - Genehmigung rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (11) Für die Gestellung einer Feuersicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Über deren Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde Pfinztal. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gegen Kostenersatz gestellt.
- (12) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (13) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag morgens um 7.30 Uhr wieder für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Die Nebenräume müssen spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages geräumt sein

- (14) Für Sportveranstaltungen gilt darüber hinaus § 3 entsprechend.

§ 3

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
- (2) Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Sportstätten und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige vereinseigene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) In sämtlichen Räumen besteht während des Trainings- und Übungsbetriebes Rauchverbot. Ferner dürfen in die Räume keine Glasbehältnisse mitgebracht werden.
- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.
- (9) Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen. Kinderwagen können im Foyer abgestellt werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Veranstaltungen der örtlichen Kleintierzüchtervereine sind hiervon nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen.
- (11) Spiele, die Beschädigungen der Hallen oder Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- (12) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Die Mattenwagen dürfen nur zum Transport der Matten verwendet werden.
- (13) Ballspiele

Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

- (14) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Hallen sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle und die Nebenräume *um 22.30 Uhr* geräumt sind, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen ist.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Nutzungsentgelte wie in der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Sportstätten oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Sportstättenbenutzung.
- (4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Gemeinde Pfinztal keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.
- (5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Sportstätten für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Gemeinde Pfinztal im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

Die im **Belegungsplan Überlassungsvertrag** festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht geändert werden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 8
Sonstiges

Die Gemeinde Pfinztal behält sich abweichende Regelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Sportstätten sowie die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen und Räume treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfinztal, den XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten

Benutzungsentgelte

1. Entgeltstaffelung

Die Benutzungsentgelte werden nach Kategorien gestaffelt erhoben. Dabei sind die einzelnen Sportstätten wie folgt eingeteilt:

Ortsteil	Kategorie		
	I	II	III
Berghausen	Aula im Bildungszentrum ¹⁾	Pfinztal-Halle (1/2) Julius-Hirsch-Halle	Pfinztal-Halle (1/1) Hopfenberg-Stadion ²⁾³⁾
Söllingen	GHS Turnhalle ²⁾ Räuchle-Halle (Vereinsraum) Pavillon	Räuchle-Halle (1/2)	Räuchle-Halle (1/1)
Kleinsteinbach	GS Turnhalle ²⁾ Aula in der Grundschule ¹⁾	Hagwald-Halle	
Wöschbach		Mehrzweckhalle	

¹⁾ Die Aula steht nur nach Rücksprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

²⁾ Diese Sportstätten stehen nur für Trainings- oder Probetrieb zur Verfügung.

³⁾ Das Hopfenbergstation steht nur nach Rücksprachen mit dem ~~Umwelt- und Gartenamt~~ Bau- und Umweltamt zur Verfügung.

2. Entgelte für Training, Probetrieb und dgl.

2.1 Als Benutzungsentgelt je gebuchter angefangener Stunde für Training, Probetrieb, Sitzungen u.ä. wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
An Werktagen	1,50 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
An Sonn- und Feiertagen	3,00 EUR	5,00 EUR	10,00 EUR

2.2 Es können immer nur folgende Zeiträume komplett gebucht werden:
 - **Wintersaison** (01.01. bis 31.03 und 01.11. bis 31.12.) mit 18 Wochen,
 - **Sommersaison** (vom 01.04. bis 31.10.) mit 20 Wochen oder
 - das **komplette Kalenderjahr** mit 38 Wochen.
 (Die Ferien sind bei der Abrechnung in diesen Zeiträumen bereits berücksichtigt)

2.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Stunden ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

2.4 Auswärtige haben keinen Anspruch.

3. Entgelte für sonstige Veranstaltungen

3.1 Als Benutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
Grundpreis	60,00 EUR	100,00 EUR	130,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei nicht eintrittspflichtigen Veranstaltungen	40,00 EUR	60,00 EUR	80,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen	80,00 EUR	120,00 EUR	160,00 EUR
Betriebsvorrichtungen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Küchennutzung - Bühne, Tribüne - Regie- und Sanitätsraum - Ton und Technik - Beamer, Leinwand 			

3.2 Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

3.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

4. Sonstige Entgelte

4.1 Neben den in §§ 3 und 4 genannten Entgelten werden – unabhängig von der Kategorie - folgende weitere Entgelte festgesetzt für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen:

	Betrag
Versicherungsbeitrag	40,00 EUR
Flutlicht pro Stunde	10,00 EUR
Telefonentgelt je Einheit	0,25 EUR
Weingläser	2,00 EUR
Sektgläser	2,00 EUR
Biergläser	2,50 EUR
Kaffeetassen	3,50 EUR
Kaffeeteller	2,50 EUR
Kuchenteller	4,00 EUR
Flache Teller	7,50 EUR
Tortenplatten	8,50 EUR
Suppenkelle	15,00 EUR
Salatschüssel	9,00 EUR
Tortenschaufel	6,00 EUR

4.2 Die Erhebung von sonstigen Gebühren nach den gemeindlichen Satzungen bleibt unberührt.

~~4.3 Zusätzlich zu den unter Ziff. 4.1 genannten Entgelten wird bei Nutzung der Hagwaldhalle die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.~~

5. Mehrwertsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

~~Zusätzlich zu den unter Ziff. 2 und 3 genannten Entgelten wird in folgenden Fällen bei Nutzung der Hagwaldhalle die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben:~~

~~5.1 — Bei sämtlichen sportlichen Veranstaltungen einschl. Training~~

~~5.2 — Bei sonstigen Veranstaltungen, sofern der Nutzer umsatzsteuerpflichtig ist.~~

6. *Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; Senioren ab 60 Jahre*

Bei Nutzungen bis 20.00 Uhr werden für Kinder/Jugendliche und Senioren örtlicher Vereine keine Entgelte nach Ziff. 2 und 3 erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Eintrittspflicht.



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Pfinztal,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nicola Bodner

und

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verein, Gruppierung, Unternehmen: _____

Umsatzsteuerpflichtig: ja nein

Die Gemeinde überlässt folgende Einrichtung: _____

Für folgende Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

mit Eintrittspflicht:

Betriebsvorrichtungen:

Bühne: Tribüne: Bühne zum Aufbauen: Anzahl Teile: ____

Regie- und Sanitätsraum, Ton und Technik:

Beamer: Leinwand:

Küchennutzung:

Für die Hallennutzung (Training, Probetrieb und dgl.)

Wochentag: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

Sommersaison: vom 01.04. bis 31.10. (20 Wochen)

Wintersaison: vom 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12. (18 Wochen)

Jugendliche (bis 18 Jahre) oder **Senioren** (ab 60 Jahren)



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden.

Die Regelungen der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für gemeindeeigene Säle, Räume, Hallen und Sportplätze sind einzuhalten. Soweit die Leistungen, die den in diesen Entgeltordnungen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bitte setzen Sie sich eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung: Tel.: _____

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Pfinztal, den

Vertreter/in der Gemeinde Pfinztal

Nutzer/in

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/113/2022

Tagesordnungspunkt		
Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus - Umsatzsteuerreform - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie vorgeschlagen
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Belegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

Keine.



Sachverhalt:

Auf die ausführlichen Erläuterungen der Beschlussvorlage BV/102/2022 „Hallenbenutzungsordnung – Umsatzsteuerreform“ wird verwiesen.

Ebenso wird auf die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und die Anlage des Überlassungsvertrags verwiesen.

Da wir auch im Bürgerhaus Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Küche überlassen, bedarf es aus umsatzsteuerlichen Gründen einer Aufteilung des Entgeltes für die reine Raumüberlassung sowie die Betriebsvorrichtung.

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

- Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie vorgeschlagen
- Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Belegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus
- Entwurf Überlassungsvertrag

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DAS BÜRGERHAUS

DER GEMEINDE PFINTZAL

Der Gemeinderat hat am **XX.XX.2022** die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal, beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus dient in erster Linie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck kann er den örtlichen Vereinen, Schulen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften und Privatpersonen (siehe § 4 Nr. 1) aus Pfinztal auf Antrag überlassen werden.

§ 2 Ordnungsbestimmungen

Aufgrund der besonderen Lage des Bürgerhauses wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.

Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind der Ortsverwaltung unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Mieter/Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist daher verpflichtet bis zur vollständigen Räumung des Bürgersaales anwesend zu sein.

Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Bürgersaales gestattet.

Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden.

Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch den Mieter/Veranstalter zu regeln.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.

Für die Stellung einer Feuersicherheitswache ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gestellt.

Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.

Im Bürgerhaus besteht **absolutes** Rauchverbot.

Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

Sportliche oder tänzerische Betätigungen sind im gesamten Bürgerhaus nicht gestattet.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen.

Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

§ 3 Räumlichkeiten

Der Bürgerhaus besteht aus

- > dem Bürgersaal mit Nebenräumen
- > der Cafeteria,
- > dem Stuhllager,
- > der WC-Anlage.

§ 4 Nutzung

- 1) Der Bürgersaal kann für kulturelle Veranstaltungen (Kunstausstellungen, Kammerkonzerte, Vorträge, Lesungen, Kurse und dergleichen) gemietet werden.
- 2) Mit allen Nutzern ist vorher ein Mietvertrag abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 3) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Bürgersaal zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern. Dies trifft insbesondere auf Gemeinderatssitzungen zu.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaales besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen. Bei privaten Veranstaltungen ist eine Kautions von 250,- € zu hinterlegen.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- 7) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesen Falle sind 50 % der Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 5 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Bürgersaals werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig

...

§ 7 Benutzungsgebühren

- 1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren:

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten
1	Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt	50 €
2	Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt	30 €
3	Vereinssitzungen / Parteiveranstaltungen	3 €
4	Kurse	20 €

In diesen Gebühren ~~ist die Benutzung der Cafeteria~~ ist die Nutzung der Betriebsvorrichtungen mit anteilig 20 % eingeschlossen.

- 2) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 3) Sollte der Raum zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 €.
- 4) Bei Veranstaltungen der Gemeinde mit verschiedenen Ausstellern ist die Gemeinde berechtigt, eine Ausstellungsgebühr in Höhe von 5 € bis 15 € zu erheben.

§ 8 Verbrauchsgebühren

Da die Kosten für Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser nicht separat für diese Räume abgelesen werden können, sind die Verbrauchsgebühren in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Nebenkosten

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzliche oder örtlichen Vorschriften, z. B. Schankerlaubnis, werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 2) Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

...

- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder privat, hat den Bürgersaal nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigten Zustand zu verlassen. Das heißt, die Räume müssen nass gewischt sein. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit der Ortsverwaltung. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pfinztal, XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Pfinztal,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nicola Bodner

und

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verein, Gruppierung, Unternehmen: _____

Umsatzsteuerpflichtig: ja nein

Die Gemeinde überlässt folgende Einrichtung: _____

Für folgende Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

mit Eintrittspflicht:

Betriebsvorrichtungen:

Bühne: Tribüne: Bühne zum Aufbauen: Anzahl Teile: ____

Regie- und Sanitätsraum, Ton und Technik:

Beamer: Leinwand:

Küchennutzung:

Für die Hallennutzung (Training, Probetrieb und dgl.)

Wochentag: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

Sommersaison: vom 01.04. bis 31.10. (20 Wochen)

Wintersaison: vom 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12. (18 Wochen)

Jugendliche (bis 18 Jahre) oder **Senioren** (ab 60 Jahren)



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden.

Die Regelungen der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für gemeindeeigene Säle, Räume, Hallen und Sportplätze sind einzuhalten. Soweit die Leistungen, die den in diesen Entgeltordnungen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bitte setzen Sie sich eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung: Tel.: _____

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Pfinztal, den

Vertreter/in der Gemeinde Pfinztal

Nutzer/in

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/119/2022

Tagesordnungspunkt		
Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum wie vorgeschlagen
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Belegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

Keine.



Sachverhalt:

Auf die ausführlichen Erläuterungen der Beschlussvorlage BV/102/2022 „Hallenbenutzungsordnung – Umsatzsteuerreform“ wird verwiesen.

Ebenso wird auf die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum sowie die Anlage des Überlassungsvertrags verwiesen.

Da wir auch im Selmnitzsaal Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Küche und Technik überlassen, bedarf es aus umsatzsteuerlichen Gründen einer Aufteilung des Entgeltes für die reine Raumüberlassung sowie die Betriebsvorrichtungen.

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

- Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum wie vorgeschlagen
- Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Belegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum
- Entwurf Überlassungsvertrag

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DEN SELMNITZSAAL UND MULTIFUNKTIONSRaum

DER GEMEINDE PFINTZTAL

Der Gemeinderat hat am **XX.XX.2022** die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal der Gemeinde Pfinztal beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Selmnitzsaal dient in erster Linie den kommunalen Gremien als Sitzungssaal, darüber hinaus kann bei Verfügbarkeit der Selmnitzsaal den örtlichen Vereinen, Kirchen Schulen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften und Privatpersonen (siehe § 4 Nr. 1) auf Antrag überlassen werden.

§ 2

Ordnungsbestimmungen

Den Benutzern wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.

Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Mieter/Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist daher verpflichtet bis zur vollständigen Räumung des Selmnitzsaales bzw. des Multifunktionsraumes anwesend zu sein.

Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Gebäudes gestattet.

Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden.

Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch den Mieter/Veranstalter zu regeln.

Die Art und Menge der Bestuhlung richtet sich nach den Bestuhlungsplänen.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.

Für die Stellung einer Feuersicherheitswache ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gestellt.

Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.

Im gesamten Gebäude besteht **absolutes** Rauchverbot.

Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

Die Zubereitung von Speisen muss in der Küche erfolgen.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen.

Das Mitbringen von Tieren in den Selmnitzsaal ist nicht gestattet.

§ 3 Räumlichkeiten

Der Selmnitzsaal besteht aus

-> dem Selmnitzsaal,

-> der Küche,

-> dem Stuhllager,

-> dem Multifunktionsraum ->
der WC-Anlage.

...

§ 4 Nutzung

- 1) Außer der in § 1 genannten Zweckbestimmung kann der Raum von Einwohnern und Bürgern an Wochenenden (samstags/sonntags) für private Geburtstagsfeiern, Trauerfeiern, Goldhochzeiten und für Konfirmationen/Kommunionen gemietet werden. Private Geburtstagsfeiern sind beschränkt auf den 50. Geburtstag sowie die im 10-Jahres-Rhythmus folgenden „runden“ Geburtstage sowie auf den 65., 75. etc. Geburtstag. Veranstaltungen müssen bis 24:00 Uhr beendet sein.
- 2) Mit allen Nutzern ist vorher ein Mietvertrag abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 3) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Selmnitzsaal zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern. Dies trifft insbesondere auf Gemeinderatssitzungen zu.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Selmnitzsaal besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen. Bei privaten Veranstaltungen ist eine Kautions von 250,- € zu hinterlegen.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- 7) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesen Falle sind 50 % der Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

...

§ 5
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Selmnitzsaals werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig

§ 7
Benutzungsgebühren

1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren:

1. Selmnitzsaal

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten pro Veranstaltung
1	Veranstaltungen, Tagungen	150 €
2	Veranstaltungen örtl. Vereine	50 €
3	Parteiveranstaltungen	15 €
4	Übung und Probe örtl. Vereine	15 €

In diesen Gebühren ~~ist die Küchenbenutzung~~ ist die Nutzung der Betriebsvorrichtungen mit anteilig 20 % eingeschlossen.

2. Multifunktionsraum

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten
1	Veranstaltungen	20 €
3	Parteiveranstaltungen	3 €
2	Übung und Probe örtl. Vereine	3 €

- 2) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 3) Sollte der Raum zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 €.

§ 8

Verbrauchsgebühren

Da die Kosten für Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser nicht separat für diese Räume abgelesen werden können, sind die Verbrauchsgebühren in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 9

Sonstige Gebühren und Nebenkosten

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen oder örtlichen Vorschriften, z. B. Schankerlaubnis, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder privat, hat die Räume nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigtem Zustand zu verlassen. Das heißt, die Räume müssen nass gewischt sein. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit dem Hausmeister. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

- 6 -

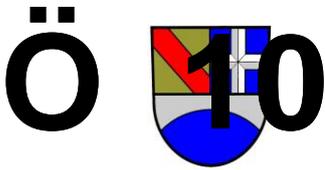
§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pfinztal, XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Pfinztal,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nicola Bodner

und

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verein, Gruppierung, Unternehmen: _____

Umsatzsteuerpflichtig: ja nein

Die Gemeinde überlässt folgende Einrichtung: _____

Für folgende Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

mit Eintrittspflicht:

Betriebsvorrichtungen:

Bühne: Tribüne: Bühne zum Aufbauen: Anzahl Teile: ____

Regie- und Sanitätsraum, Ton und Technik:

Beamer: Leinwand:

Küchennutzung:

Für die Hallennutzung (Training, Probetrieb und dgl.)

Wochentag: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

Sommersaison: vom 01.04. bis 31.10. (20 Wochen)

Wintersaison: vom 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12. (18 Wochen)

Jugendliche (bis 18 Jahre) oder **Senioren** (ab 60 Jahren)



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden.

Die Regelungen der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für gemeindeeigene Säle, Räume, Hallen und Sportplätze sind einzuhalten. Soweit die Leistungen, die den in diesen Entgeltordnungen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bitte setzen Sie sich eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung: Tel.: _____

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Pfinztal, den

Vertreter/in der Gemeinde Pfinztal

Nutzer/in

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/120/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform - Tiefgaragenstellplätze Europaplatz - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassungen der Umsatzsteuer bei den Tiefgaragenplätzen wie vorgeschlagen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Notwendige Anpassung aus der Umsatzsteuerreform.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine.

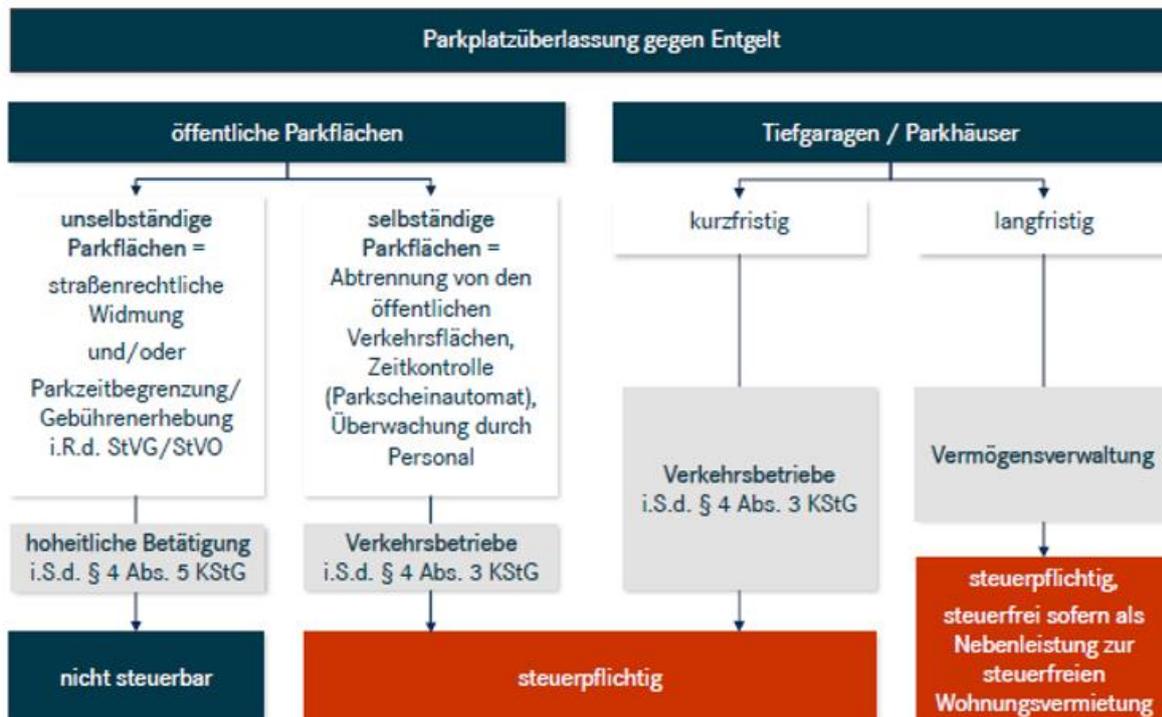
Personelle Auswirkungen:

Keine.



Sachverhalt:

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle von BW Partner bereits von den Änderungen der Umsatzsteuerreform und Anwendungen des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Parkplatzüberlassungen gegen Entgelt nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein. In der Tiefgarage am Europaplatz haben wir zum einen die kurzfristige Tiefgaragennutzung sowie die Dauermieter. Bei der Tiefgarage handelt es sich um keine öffentliche Parkfläche, wodurch alle Nutzungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden.



Auf die Beschlüsse der Parkgebühren sowie der Dauerparker vom Finanzausschuss vom 20.09.2016 wird verwiesen.

- 1) Kurzfristige Tiefgaragennutzung
Die Parkgebühren wurden zuletzt in der Sitzung des Finanzausschusses am 20.09.2016 angepasst. Die 1. Stunde ist frei, jede weitere Stunde kostet 1,00 € (in den gebührenpflichtigen Zeiten)
Bisher waren die Einnahmen aus dem Parkautomat umsatzsteuerlich nicht relevant.
- 2) Langfristige Tiefgaragennutzung – Dauerparker
Die Gebühr für 1 Stellplatz für Dauerparker beträgt 40,00 € / mtl.

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung für 1) und 2):

- Die Umsatzsteuer (in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe) wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben.

Anlagen: Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/125/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze Festplatz Wöschbach		
- Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 03.11.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassungen der Umsatzsteuer bei den Wohnwagenstellplätzen wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Notwendige Anpassung aus der Umsatzsteuerreform.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Keine.



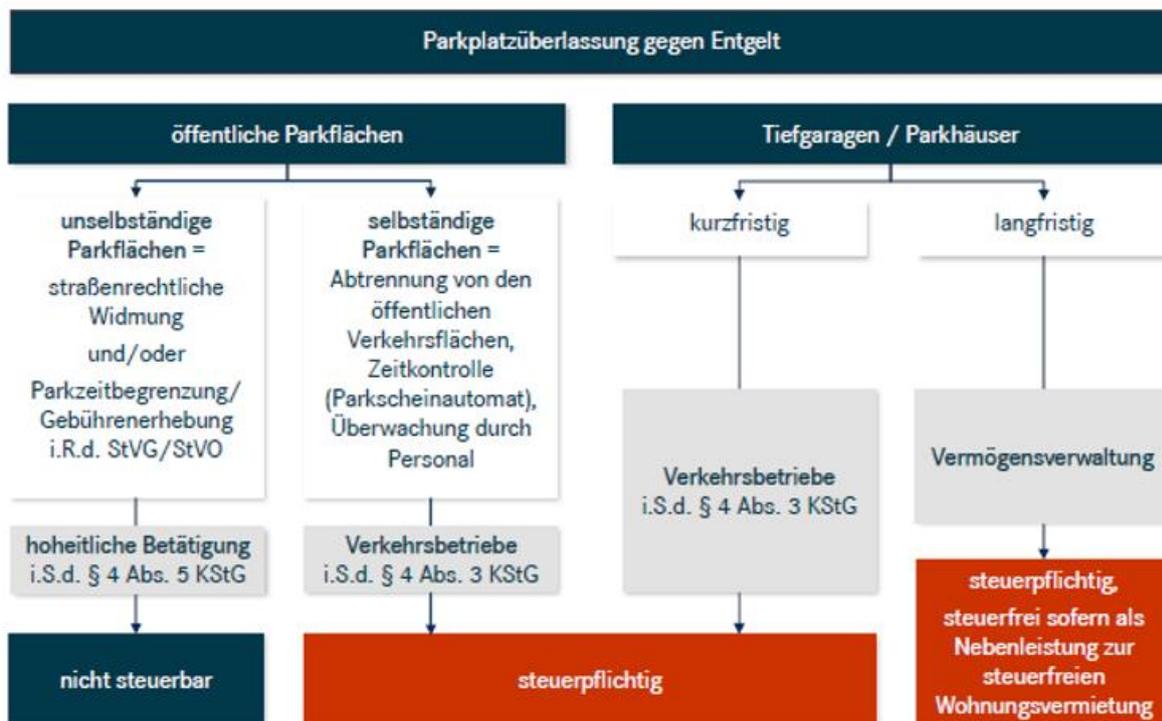
Sachverhalt:

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle von BW Partner bereits von den Änderungen der Umsatzsteuerreform und Anwendungen des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Parkplatzüberlassungen gegen Entgelt nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein.

Am Festplatz in Wöschbach werden über die Wintermonate (ca. November bis März) Wohnwagenstellplätze vermietet. Das Grundstück sowie ein Anbau des Festplatzes gehören dem Musikverein Frohsinn. Der Hallenaufbau ist im Eigentum der Gemeinde Pfinztal. Daher werden die Mieteinnahmen aus den Wohnwagenstellplätzen hälftig zwischen der Gemeinde Pfinztal und dem Musikverein Frohsinn aufgeteilt. Die Verwaltung der Vermietungen übernimmt die Ortsverwaltung Wöschbach.

Da es sich um keine öffentliche Parkfläche handelt, wird die Vermietung der Wohnwagenstellplätze zukünftig umsatzsteuerpflichtig.



Der Vorschlag der Verwaltung lautet wie folgt:

- Die Umsatzsteuer (in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe) wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Da die Umsatzsteuer vollständig an das Finanzamt abzuführen ist, und somit kein „Ertrag“ darstellt, ist der Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer) nicht als Bemessensgrundlage für die hälftige Berechnung an den Musikverein heranzuziehen.

Anlagen:

Keine.